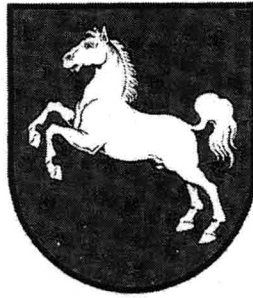


– Ausfertigung –



Amtsgericht Verden (Aller)

Beschluss

7 M 166/14

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

- Gläubigerin -

vertreten durch den Geschäftsführer
Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Verden (Aller) durch die Richterin am
Amtsgericht Kasper am 06.06.2014 beschlossen:

1. Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die vom Obergerichtsvollzieher angewandte Art und Weise der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.
3. Die Beschwerde wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO, § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 2-8 GKG zulässig, in der Sache aber erfolglos.

Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist nichts zu erinnern.

Die Gläubigerin wendet sich zu Unrecht gegen die Feststellung, sie sei zur Begleichung eines Auslagenvorschusses des Obergerichtsvollziehers i.H.v. insgesamt 54,85 € nicht verpflichtet.

1. Die Erhebung eines Kostenvorschusses war gerechtfertigt, denn gem. § 4 Abs. 1 S. 1 GvKostG ist der Gläubiger zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung abdeckt.

2. Die Höhe der Kostenrechnung, beruhend auf KV 100, 260/261, 711, 716 als Anlage zu § 9 GvKostG, ist nicht zu beanstanden.

Der Schuldner ist zur Abgabe der Vermögensauskunft grundsätzlich nur alle 2 Jahre verpflichtet, § 802 d Abs. 1 S. 1 1. Hbs. ZPO.

In diesem Fall ist dem (neuen) Gläubiger eine Abschrift des ehemals errichteten Vermögensverzeichnisses zu übermitteln, § 802 d Abs. 1 S. 2 ZPO, und der Schuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 882 c Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen.

Die Eintragung in das Schuldnerregister ist dem Schuldner zuzustellen, wenn sie ihm nicht i.S.d. § 763 ZPO mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen worden ist, § 882 c Abs. 2 1. Hbs. ZPO.

Diese Zustellung erfolgt - entgegen der Auffassung der Gläubigerin - im Parteibetrieb (AG Darmstadt, DGVZ 2014, 73; AG Bretten vom 27.03.2014, M 1151/13; Zöller/Stöber, 30. A., § 882 c Rn. 6; Kessel, DGVZ 2012, 217).

Dadurch wird auch der 1. Abschnitt der Anlage zu § 9 GvKostG anwendbar.

Die Art der Zustellung darf der Obergerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen auswählen, § 15 Abs. 2 S. 1 GVGA. Dass dieses hier ermessenfehlerhaft ausgeübt wurde, hat die Gläubigerin nicht vorgetragen.

Die persönliche Zustellung darf gem. KV 100 als Anlage zu § 9 GvKostG mit 10,- € berechnet werden.

Die Übermittlung der Vermögensauskunft an die (neue) Gläubigerin statt Abnahme der Vermögensauskunft (die hier mangels Ablauf von 2 Jahren nicht neu eingefordert werden konnte) darf gem. KV 261 als Anlage zu § 9 GvKostG mit 33,- € berechnet werden.

Das Wegegeld durfte bei einer Entfernung bis 10 km mit 3,25 € berechnet werden, KV 711 als Anlage zu § 9 GvKostG.

Die Auslagenpauschale ist nicht überhöht (> 10,- €), denn sie berücksichtigt mit 8,60 € sogar weniger als 20 % der ansetzbaren Gebühren (20 % von 46,25 € entsprächen 9,25 €).

3. Die Beschwerde war trotz Nichterreichens des Beschwerdewertes zuzulassen, da die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 2 S. 2 GKG.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 6 Abs. 8 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Diese ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht in Form einer Beschwerdeschrift einzulegen.

In diesem Fall kann die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Frist beginnt ab Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung.

Kasper
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Verden (Aller), 10.06.2014



Schult, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

6 T 131/14

7 M 166/14 Amtsgericht Verden

Verden, 15.07.2014

Beschluss

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

[REDACTED]

Gläubigerin und Beschwerdeführerin

gegen

[REDACTED]

Schuldner und Beschwerdegegner

Herrn Obergerichtsvollzieher Clemens Bauer, Amtsgericht Verden, 27283 Verden,
Geschäftszeichen: DR II 246/14

Beteiligter

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 15.07.2014 durch die Richterin
Upmeier als Einzelrichterin beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 27.06.2014, am selben Tag beim
Amtsgericht Verden (Aller) eingegangen, gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Verden (Aller) vom 06.06.2014, wird auf Kosten der Beschwerdeführerin
zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Der Beschwerdewert wird auf 15,25 EUR festgesetzt.

